

unter Begrüßung der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 6. bis 20. November 2022 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand, und in Erwartung der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 30. November bis 12. Dezember 2023 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate),

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen in seinen Sonderberichten *Global Warming of 1.5°C* (1,5 °C globale Erwärmung), *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima) und *Climate Change and Land: An IPCC Special Report on Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems* (Klimawandel und Landsysteme: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen) sowie von dem Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III und dem Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, in dem der Ausschuss auf die Verbindungen zwischen dem Klimawandel und extremen Wetterereignissen und sich langsam anbahnenden Ereignissen sowie auf deren negative Auswirkungen auf Mensch und Natur hinweist, und die zunehmende Häufigkeit und Intensität extremer Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren und Starkniederschläge hervorhebend,

daran erinnernd, dass am 30. September 2020 das Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt einberufen wurde, mit dem hervorgehoben wurde, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt erforderlich sind, der zur Agenda 2030 beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog über Harmonie mit der Natur, den die Präsidentschaft der Generalversammlung am 24. April 2023 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einberief,

unter Hinweis auf ihre Resolution [76/300](#) vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/312](#) vom 6. Juli 2017 und [76/296](#) vom 21. Juli 2022, in denen sie die Erklärungen billigte, die von der ersten und zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Ent-

A/RES/78/155

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁶ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“¹⁷,

aner kennend, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit ihrer vollen, gleichberechtigten, wirksamen und konstruktiven Teilhabe auf allen Ebenen an der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie zur Wiederherstellung von Ökosystemen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die anderen multilateralen Umweltübereinkünften, regionalen Übereinkommen und Initiativen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt dabei zukommt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen,

ferner in Anerkennung

in Anerkennung der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 9. bis 20. Mai 2022 in Abidjan (Côte d'Ivoire) abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²¹ verabschiedet hat, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, auch durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten,

sowie feststellend, dass 195 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschafts-

A/RES/78/155

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und

12. *begrüßt* die politische Erklärung, die von dem am 18. und 19. September 2023 unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung in New York abgehaltenen hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung (Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung) angenommen wurde²⁸, und fordert nachdrücklich rasche Maßnahmen zu ihrer vollständigen Umsetzung;

13. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Kohärenz und Komplementarität des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal mit anderen bestehenden oder bevorstehenden internationalen Prozessen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Agenda 2030, das Übereinkommen von Paris und andere damit zusammenhängende Prozesse, Rahmen und Strategien, und bittet die anderen multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen, die maßgeblichen internationalen Organisationen und ihre Programme sowie andere einschlägige Prozesse erneut, sich aktiv an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

14. *ermutigt* zur Unterstützung der Aktionsagenda für die Natur und die Menschen – von Scharm esch-Scheich nach Kunming, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzung zu sammeln, zu koordinieren und sichtbar zu machen, legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, nahe, die Ausarbeitung von Selbstverpflichtungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu erwägen, und bittet die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere ma(c)4.22 (ghd (e)4.2 (n N)5.1 (a)M (e)4.2 (nt.9 (a)4.2 (y (t)6.9 (l)6.9 (a)4.2 (t)6.9 F)7.8i)6.9 (one F)7.8 (t)6.8 w

toeren Gesundheit, Energie, Bergbau, Infrastruktur, Herstellung und Verarbeitung, die in An-
betracht ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung für
die Bekämpfung des Verlustes von Arten, die Erhaltung der Biodiversität und die Erreichung der

die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;

39. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens außerdem, gegebenenfalls die Ratifikation des Protokolls von Cartagena oder den Beitritt dazu zu erwägen;

40. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, gegebenenfalls die Ratifikation des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit oder den Beitritt dazu zu erwägen;

41. *betont*, dass dem weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt, der in seinem Ausmaß einmalig in der Menschheitsgeschichte ist, dringend Einhalt geboten werden muss, darunter auch seinen hauptsächlich indirekten und direkten Ursachen, insbesondere der veränderten Land- und Meeresnutzung, der direkten Ausbeutung von Organismen, dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung und der Invasion gebietsfremder Arten;

42. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen in ihrem Sachstandsbericht über die verschiedenen Werte und die Bewertung der Natur und betont, dass die Verwirklichung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft Institutionen erfordert, die eine Anerkennung und Integration der verschiedenen Werte der Natur und der den Menschen zugutekommenden Beiträge der Natur ermöglichen, und dass der transformative Wandel, der erforderlich ist, um die weltweite Krise der biologischen Vielfalt zu bewältigen, die Abkehr der gesamten Gesellschaft von den vorherrschenden Werten, die derzeit zu großes Gewicht auf kurzfristige und individuelle materielle Gewinne legen, und ihre Zuwendung zur Pflege auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Werte ist;

43.

46. *ermutigt* den Privatsektor, insbesondere Unternehmen und Finanzinstitute, die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern, die positiven Auswirkungen zu verstärken, die biodiversitätsbezogenen Risiken für Unternehmen und Finanzinstitute zu verringern und Maßnahmen zur Sicherstellung nachhaltiger Produktionsmuster zu fördern, unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Arbeit der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“ und nimmt Kenntnis von anderen damit in Zusammenhang stehenden und ergänzenden Initiativen;

47. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, verweist in dieser Hinsicht auf den Beitrag der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, der in ihrer Resolution 2/17 vom 27. Mai 2016³⁰ zum Ausdruck kommt, und die Ergebnisse ihrer vom 11. bis 15. März 2019 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung³¹, insbesondere die auf dieser Tagung verabschiedete Ministererklärung, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres jeweiligen Mandats;

48. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

49. *ersucht* n A

49.

49.